

## Clubanlagen- und Hafenordnung

### WSC Obereisenheim e.V.

Der Wassersportclub Obereisenheim e.V. erlässt für die Marina Obereisenheim nachfolgende Clubanlagen- und Hafenordnung.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Clubanlage dient der Unterbringung von Wassersportfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der Gäste und Mitglieder des WSC Obereisenheim e.V.

Die Clubgelände umfasst das eigentliche Hafenbecken, das Gelände zwischen der Zufahrt zur Fähre Obereisenheim, dem Uferschutzstreifen zum Main und der Kreisstr. Volkach/Schweinfurt.

Diese Clubanlagen- und Hafenordnung gilt für alle Personen, Gäste und Mitglieder des WSC Obereisenheim e.V., welche sich im Bereich der Clubanlage aufhalten.

#### **§ 2 Beschränkungen**

Personen, Gästen mit Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt im Bereich der Clubanlage nur mit der Erlaubnis des Hafenmeisters, seiner Beauftragten oder eines Vorstandsmitglieds gestattet, außer es handelt sich hierbei um Mitglieder oder andere berechnigte Personen bzw. um Fahrzeuge, für die ein Überlassungsvertrag für einen Liegeplatz abgeschlossen wurde.

Bei Benutzung des Hafens ist auf ausreichende Wassertiefe zu achten.

#### **§ 3 Nutzung der Liegeplätze und der Steganlage**

**Die Steganlage ist in einem guten Zustand und sollte auch so verbleiben. Es ist u. a. bezüglich der Erhaltung der Schutzschicht auf den Holzteilen größte Sorgfalt notwendig. Beschädigungen der Anlage sind dem Hafenmeister unverzüglich zu melden.**

Die Bootslicheplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen. Dem Hafenmeister bleibt es überlassen, die Liegeplätze ganzjährig oder nur vorübergehend neu zuzuordnen.

Jeder Liegeplatz darf nur mit dem Boot belegt werden, das dem Hafenmeister gemeldet ist. Dieses ist mindestens zweimal mit Leinen an den dafür vorgesehenen Ringmuttern am Hauptsteg zu befestigen. Bei Bedarf sind Ruckfender anzubringen. Fender und Anbauteile, welche u.a. zum Schutz des Bootes an der Steganlage angebracht werden, müssen mit dem Hafenmeister abgestimmt und leicht entfernbar sein. Sie dürfen die Steganlage statisch nicht zusätzlich belasten. Zum Befestigen sind die vorhandenen Schrauben zu verwenden. Zusätzliche Bohrungen oder Veränderungen dürfen an der Steganlage nicht vorgenommen werden. Am Saisonende sind die zusätzlich angebrachten Fender zu entfernen. Beiboote sind so festzumachen, dass sie stabil am eigenen Boot liegen bleiben und die Zufahrt zu den benachbarten Liegeplätzen nicht

behindern. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister können für Beiboote, Schlauchboote oder andere kleine Wasserfahrzeuge auch die Liegemöglichkeiten im Flachwasserbereich genutzt werden.

Das Wassern der Boote bzw. der Steganlage wird vom Hafenmeister verbindlich terminiert. Die Steganlage verbleibt normalerweise nur zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober eines jeden Jahres im Wasser.

Die Bootsliegplätze werden durch gesonderte Verträge dem jeweiligen Nutzer überlassen.

#### **§ 4**

#### **An- und Abmelden der Fahrzeuge und Gäste**

Fremde Bootsführer und Gäste müssen sich nach Einfahrt in die Marina umgehend mittels der ausliegenden Formulare anmelden und darüber hinaus, falls anwesend, beim Hafenmeister oder bei einem Vereinsmitglied melden.

#### **Geschieht dies nicht, sehen wir dieses als Hausfriedensbruch an.**

Liegeplatzinhaber, welche ihre Boote erstmals an der Steganlage befestigen, haben dies mit dem Hafenmeister abzusprechen.

Verlassen Sie ihren Liegeplatz für mehr als 24 Stunden, sollten Sie den Hafenmeister oder ein Clubmitglied darüber informieren.

Der Club hat das Recht, Liegeplätze, welche länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeugs anderweitig zu belegen. Dies gilt auch, wenn eine Abmeldung nicht erfolgt ist.

Verlassen Sie als Letzter das Clubgelände oder den Hafen zu Wasser oder zu Land, haben Sie die Sanitäranlage, das Tor am Stegeingang sowie den Stromkasten zu verschließen. Die Türen der Sanitäranlagen sind in der Nacht zur Sicherheit verschlossen zu halten.

#### **§ 5**

#### **Fahrregeln und Verhalten im Hafen**

Für den Verkehr im Hafen gilt die Binnenschiffverkehrsordnung. Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden. Sog- und Wellenschlag ist zu vermeiden.

Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Die Führer auslaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihr Verhalten die Manöver einlaufender Boote nicht behindert werden.

Das Liegen oder Ankern von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und in der Einfahrt ist zu vermeiden.

Die Benutzung oder Entleerung von Bordtoiletten mit offenem Ausgang ist während der Liegezeit im Hafen nicht gestattet. Es sind die vorhandenen Clubtoiletten zu benutzen.

Sondermüll, Bilgenwasser, Altöl, Batterien, usw. sind in den entsprechenden Sammelstellen der Gemeinden abzuliefern.

Das Waschen von Booten mit umweltschädlichen Mitteln im Hafen ist verboten. Für den Unterwasseranstrich sind umweltverträgliche Farben zu verwenden.

Der Transport von Treibstoff im Hafengelände in Behältern ohne amtliche Zulassung ist untersagt. Das gleiche gilt für das Betanken der Boote an der Steganlage. Aus Sicherheitsgründen und zur einfacheren und einheitlichen Überwachung sind Behälter aus Stahlblech („Armeekanister“) vorzuziehen. Das Betanken der Boote im Hafen ist nur mit geeigneten Hilfsmitteln erlaubt, z.B. Schüttelschlauch. Es darf kein Kraftstoff ins Hafenbecken gelangen. Im Schadensfall haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden. Der WSC Obereisenheim übernimmt für entstandene Schäden keine Haftung.

## **§ 6**

### **Verhalten auf der Steganlage**

Feste Gegenstände, wie Teile der Bootseinrichtung oder Ausstattung, dürfen im Hafen oder auf der Steganlage nicht gelagert oder zwischengelagert werden. Es sind die Laufwege von allen Gegenständen frei zu halten, so dass sie jederzeit, auch bei Dunkelheit, ohne Gefährdung genutzt werden können.

## **§ 7**

### **Kfz-, Verkehr und Parkplätze**

Die Wege und Plätze im Clubgelände sind nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Der Zugang zum Clubgelände ist nach der Ein- bzw. Ausfahrt wieder zu verschließen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Bootsanhänger dürfen im Clubgelände nur kurzzeitig abgestellt werden. Der Abstellplatz wird vom Vorstand oder Hafenmeister zugewiesen.

## **§ 8**

### **Versorgung mit Strom und Wasser**

Die Versorgung der Boote mit elektrischer Energie erfolgt über die auf den Stegen angebrachten Anschlusskästen. Die Zuteilung erfolgt über den Hafenmeister. Für die Übernahme dürfen nur zugelassene Freilandkabel mit dreipoligen CEE-Steckern verwendet werden. Der entnommene Strom sollte nur für die Batterieladung und für Kleinverbraucher genutzt werden. Der Betrieb von Koch- und Heizgeräten sowie von Klimaanlage ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber in Ausnahmefällen beim Hafenmeister beantragt werden. Eventuell werden dann zusätzliche Gebühren fällig, jedoch darf keinesfalls die Energieversorgung anderer Liegeplätze beeinträchtigt werden. Der Strom ist auf max. 10 A begrenzt.

Vor dem Ablegen vom Steg sowie beim Verlassen des Hafens ist der Strom im Verteilerkasten grundsätzlich abzuschalten. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister können Ausnahmen gewährt werden, um z. B. den Kühlschrank über kurze Zeiträume weiter laufen zu lassen. Lose Anschlusskabel sind so zu sichern, dass sie nicht in das Wasser rutschen können.

Für den fachgerechten Zustand der Elektroinstallation nach VDE ab der Übergabesteckdose im Verteilerkasten ist jeder Bootseigner selbst verantwortlich.

Trinkwasser für die Befüllung der Boottanks kann im Hafen nicht entnommen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Wasser in der Sanitäreinrichtung mit einer Substanz auf Silberbasis behandelt wurde und damit nach der Trinkwasserverordnung nicht als Trinkwasser genutzt werden darf.

## **§ 9 Gebühren**

Die Gebühren für die Nutzung der Liegeplätze durch Gastlieger werden entsprechend der Satzung, bzw. der Gebührenordnung, des WSC Obereisenheim e.V. festgelegt. Sie werden durch Aushang oder andere Mitteilungen bekannt gegeben.

Im Übrigen sind die Gebühren auch in den jeweiligen Überlassungsverträgen geregelt.

## **§ 10 Stegaufbau bzw. Abbau**

Alle Stegnutzer sind gehalten, beim Stegaufbau, Stegabbau und bei sonstigen anfallenden Arbeiten, die die Marina Obereisenheim betreffen, mitzuarbeiten. Ansonsten verpflichten sie sich, das entsprechende durch den WSC Obereisenheim e.V. festgesetzte Ersatzgeld zu zahlen.

## **§ 11 Amtliche Auflagen zur Nutzung der Brunnenanlage**

Die maximale jährliche Wasserentnahmemenge beträgt 300 Kubikmeter. Auf eine sparsame Verwendung ist zu achten.

Aus dem Brunnen darf nur Wasser zur Grünflächenbewässerung und zu Reinigungsarbeiten entnommen werden.

Das entnommene Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet und nicht mit einer Trinkwasseranlage verbunden werden.

Im unmittelbaren Bereich des Brunnens dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

Das bei den Reinigungsarbeiten entstehende Schmutzwasser darf nicht dem Main zugeführt werden.

## **§ 12 Verhalten der Bootseigner und Gäste bei Hochwasser vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres**

Gemäß der dem WSC Obereisenheim e.V. erteilten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen und deren Änderungen sind sämtliche Fahrzeuge und die schwimmende Anlage bei Hochwasser aus der Wasserstraße und dem Hochwasserüberschwemmungsgebiet zu entfernen.

Hochwasser liegt spätestens beim Erreichen eines Pegelstandes am Pegel *Schweinfurt Neuer Hafen* von 370cm (Hochwassermarken II) und steigender Tendenz vor.

Es ist Sache des Bootseigners und Liegeplatzinhabers, sich rechtzeitig selbst über die zu erwartenden Wasserstände zu informieren.

z.B. bei [www.pegelonline.de](http://www.pegelonline.de) oder [www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de)

Telefonische Messwertansagen:

**Pegel Schweinfurt: 09721/19429, Pegel Trunstadt: 09503/19429**

Die Entfernung trailerbarer Boote von der Steganlage wird kurzfristig und rechtzeitig vom Vorstand und Hafenmeister festgesetzt und den Bootseignern umgehend per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt. Boote, die nach Mitteilung des Vorstandes oder Hafenmeisters nicht innerhalb der erforderlichen Frist vom Steg entfernt wurden, können kostenpflichtig entfernt werden. Boote, die nicht trailerbar sind, können bis kurz vor Einstellung der Schifffahrt am Steg verbleiben.

Nothäfen für nicht trailerbare Boote sind beim WSA Schweinfurt in Erfahrung zu bringen.  
(z.B. im Kanal Volkach)

### § 13

#### **Verhalten in der Clubanlage des WSC Obereisenheim e.V.**

1. Von den Benutzern des Sanitärbereichs wird peinlichste Sauberkeit erwartet.
2. Müll ist in Eigenverantwortung zu entsorgen. Glasabfälle können in den bereitgestellten Sammelcontainern der umliegenden Gemeinden entsorgt werden.
3. In der Zeit von 23:00 bis 8:00 ist die Nachtruhe zu wahren.
4. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt, aber nur unter dauernder Aufsicht. Glutreste müssen vor dem Verlassen der Feuerstelle abgelöscht werden.
5. Hunde müssen in der Clubanlage nach Aufforderung eines berechtigten Nutzers sofort an die Leine genommen werden. Verunreinigungen müssen sofort und ohne besondere Aufforderung beseitigt werden.
6. Das Aufstellen von Zelten und Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwägen in der Clubanlage ist durch den Hafenmeister oder durch den Vorstand zu genehmigen.
7. Bei Benutzung der Grillanlage, des Sanitärcontainers mit Inventar und des Clubzeltes mit Inventar ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
8. Größere private Feierlichkeiten der Mitglieder sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt Unbefugten den Aufenthalt in der Clubanlage zu untersagen.
10. Jedes Mitglied mit Liegeplatz im Club ist verpflichtet an der Steganlage unsere Gäste freundlich zu empfangen und diese auf unsere Gebühren- und Hafenanordnung hinzuweisen.
11. Mitglieder die erstmalig unbekannte Gäste in die Clubanlage oder auf die Steganlage bringen, müssen mit diesen bei einem Vorstand oder dem Hafenmeister vorstellig werden. (Dies dient der Sicherheit).

### § 14

#### **Sonstiges**

Das Eigentum des WSC Obereisenheim e.V. ist von allen Benutzern sorgsam zu behandeln.

Die Bootseigner sind verpflichtet, eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Millionen zu besitzen. Eine Kopie der Haftpflichtpolice und

eine Kopie der aktuellen Beitragsrechnung sind an Bord mitzuführen. Eine Kaskoversicherung ist sinnvoll. Es ist ausdrücklich verboten, ein Fahrzeug im Hafen zu nutzen oder anzulegen, für welches keine Haftpflichtversicherung besteht.

Der WSC Obereisenheim e.V. übernimmt keinerlei Haftung - gleich welcher Art – die sich aus der Benutzung der Clubanlage ergeben können, außer seine Organe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Eltern haften für ihre Kinder.

In keinem Fall haftet der WSC Obereisenheim e.V. für Schäden, die durch ein anderes Boot verursacht wurden. Der WSC Obereisenheim e.V. stellt nur die Liegeplätze zur Verfügung, es wird jedoch kein Verwahrungsverhältnis für die Boote oder deren Zubehör geschlossen.

Der Verursacher haftet für Beschädigungen in der gesamten Clubanlage, den Liegeplätzen und Booten mit allem Zubehör, wenn sie von ihm, seinen Familienangehörigen, seinen Besuchern oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verschuldet werden.

Bei **Verstößen gegen die Bestimmungen der Hafensordnung** oder bei Nichtbefolgen der Anweisung des Hafenmeisters oder dessen Beauftragten kann der WSC Obereisenheim e.V. Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Eigentümers aus dem Hafen verholen oder entfernen lassen. Diese Maßnahme ist durch einen Vorstandsbeschluss zu bestätigen. Soweit der Verstoß durch einen Nutzer geschieht, der einen Überlassungsvertrag geschlossen hat, muss der Verstoß geeignet sein, eine außerordentliche Kündigung des Überlassungsvertrages zu rechtfertigen. Diese Kündigung ist dann auch auszusprechen.

Die Clubanlagen- und Hafensordnung kann von der Hauptversammlung des WSC Obereisenheim e.V. bei Bedarf **abgeändert und angepasst** werden. Die geänderte Hafensordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang oder andere geeignete Form in Kraft.